

## **Antrag**

**der Abg. Rainer Hinderer u. a. SPD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Inneres,  
Digitalisierung und Migration**

### **Kommunaler Ordnungsdienst und Gemeindevollzugsdienst in Baden-Württemberg**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. in welchen Kommunen in Baden-Württemberg es einen kommunalen Ordnungsdienst bzw. Gemeindevollzugsdienst gibt;
2. wie viele Personen jeweils im kommunalen Ordnungsdienst bzw. Gemeindevollzugsdienst beschäftigt sind, differenziert nach Kommunen;
3. wie viele Personen davon geringfügig Beschäftigte sind, differenziert nach Kommunen;
4. welche Aufgaben in den Kommunen mit kommunalem Ordnungsdienst bzw. Gemeindevollzugsdienst jeweils von diesem übernommen werden;
5. wie die Beschäftigten des kommunalen Ordnungsdienstes bzw. des Gemeindevollzugsdienstes für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausgebildet bzw. qualifiziert werden;
6. welche Unterschiede es in der Ausbildung bzw. Qualifizierung der Beschäftigten des kommunalen Ordnungsdienstes bzw. Gemeindevollzugsdienstes in den baden-württembergischen Kommunen gibt;
7. wie hoch die finanziellen Aufwendungen der einzelnen Kommunen für die Betreuung eines kommunalen Ordnungsdienstes bzw. Gemeindevollzugsdienstes sind, differenziert nach Kommunen;

8. ob sie in dieser Legislaturperiode eine Überarbeitung der Verordnung zur Durchführung des Polizeigesetzes (DVO PolG) plant und wenn ja, welche Änderungen insbesondere im Hinblick auf den kommunalen Ordnungsdienst bzw. Gemeindevollzugsdienst vorgesehen sind (z. B. in Bezug auf Ausbildung und Ausrüstung sowie den Aufgabenkatalog);
9. wann eine mögliche Überarbeitung der DVO PolG abgeschlossen sein wird;
10. welchen weiteren Regelungsbedarf die Landesregierung darüber hinaus im Bereich des kommunalen Ordnungsdienstes bzw. des Gemeindevollzugsdienstes sieht.

19. 12. 2018

Hinderer, Binder, Rivoir,  
Stickelberger, Dr. Weirauch SPD

#### Begründung

Gemeindliche Vollzugsbedienstete übernehmen in unseren Kommunen wichtige Aufgaben. Die Ausbildung und Ausrüstung fällt aber sehr unterschiedlich aus, da landesweit einheitliche Regelungen fehlen. Ziel dieses Antrags ist es, in Erfahrung zu bringen, wann mit einer Verordnung zur Durchführung des Polizeigesetzes (DVO PolG) zu rechnen ist und welche Änderungen vorgenommen werden sollen, um zu einer landesweiten Harmonisierung zu kommen.

#### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 23. Januar 2019 Nr. 3-0141.5/1 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

- 1. in welchen Kommunen in Baden-Württemberg es einen kommunalen Ordnungsdienst bzw. Gemeindevollzugsdienst gibt;*
- 2. wie viele Personen jeweils im kommunalen Ordnungsdienst bzw. Gemeindevollzugsdienst beschäftigt sind, differenziert nach Kommunen;*

Zu 1. und 2.:

In § 80 Absatz 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) ist geregelt, dass sich die Ortspolizeibehörden zur Wahrnehmung bestimmter auf den Gemeindebereich beschränkter polizeilicher Aufgaben gemeindlicher Vollzugsbediensteter bedienen können. Sind gemeindliche Vollzugsbedienstete bestellt, kann Ihnen die Ortspolizeibehörde vor allem die in § 31 Absatz 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes (DVO PolG) niedergelegten Aufgaben übertragen. Den Begriff „Kommunaler Ordnungsdienst“ kennt das PolG nicht. Nach hiesiger Einschätzung wird dieser Begriff bundesweit üblicherweise für den uniformierten Vollzugsdienst der Ordnungsbehörden verwendet, also in Baden-Württemberg für die gemeindlichen Vollzugsbediensteten, denen allerdings auch weitere Aufgaben übertragen werden können, wie zum Beispiel solche, die den Gemeinden als Ortspolizeibehörden obliegen.

Laut einer Umfrage bei den Regierungspräsidien aus dem Jahr 2014 sind in Baden-Württemberg etwa 1.200 gemeindliche Vollzugsbedienstete tätig. Diese verteilen sich ungefähr zu je einem Drittel auf die Stadtkreise, die Großen Kreisstädte und die übrigen Gemeinden. Aktuellere Zahlen liegen dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration derzeit nicht vor.

*3. wie viele Personen davon geringfügig Beschäftigte sind, differenziert nach Kommunen;*

Zu 3.:

Dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

*4. welche Aufgaben in den Kommunen mit kommunalem Ordnungsdienst bzw. Gemeindevollzugsdienst jeweils von diesem übernommen werden;*

Zu 4.:

Der Katalog der den gemeindlichen Vollzugsbediensteten übertragbaren Aufgaben ist in § 31 Absatz 1 DVO PolG geregelt. Er umfasst Aufgaben

- beim Vollzug von Gemeindefestsetzungen und Polizeiverordnungen auf kommunaler Ebene,
- beim Vollzug der Vorschriften über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, über das Reinigen, Räumen und Streuen öffentlicher Straßen und über den Schutz öffentlicher Straßen einschließlich tatsächlich-öffentlicher Straßen, und
- beim Vollzug der Vorschriften über das Meldewesen, das Reisegewerbe und das Marktwesen

sowie auf einzeln benannten Teilgebieten im Straßenverkehrsrecht, im Umweltschutz, im Feldschutz und im Veterinärwesen. Hinzu kommen noch einzeln benannte sonstige Aufgaben.

Nach § 31 Absatz 2 DVO PolG können die Ortpolizeibehörden den gemeindlichen Vollzugsbediensteten mit Zustimmung des Regierungspräsidiums weitere polizeiliche Vollzugsaufgaben übertragen. Dabei orientiert sich die Aufgabenwahrnehmung insbesondere an der Größe der Kommune, der personellen Ausstattung mit gemeindlichen Vollzugsbediensteten sowie den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort. Dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration liegen keine detaillierten Erkenntnisse vor, welche Aufgaben die einzelnen Kommunen auf gemeindliche Vollzugsbedienstete übertragen haben. Aufgrund der Vielzahl der übertragbaren Aufgaben, wäre eine solche Übersicht auch nur schwer darstellbar.

*5. wie die Beschäftigten des kommunalen Ordnungsdienstes bzw. des Gemeindevollzugsdienstes für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausgebildet bzw. qualifiziert werden;*

*6. welche Unterschiede es in der Ausbildung bzw. Qualifizierung der Beschäftigten des kommunalen Ordnungsdienstes bzw. Gemeindevollzugsdienstes in den baden-württembergischen Kommunen gibt;*

Zu 5. und 6.:

Da bislang noch keine konkreten Ausbildungsstandards für gemeindliche Vollzugsbedienstete geregelt sind, besteht hinsichtlich der Ausbildung in den einzelnen Kommunen ein sehr heterogenes Bild. Die Kommunen entscheiden – abhängig von der vorgesehenen Aufgabenwahrnehmung – im eigenen Ermessen über den Umfang der Ausbildung der gemeindlichen Vollzugsbediensteten. Hierzu bieten beispielsweise die Verwaltungsschule des Gemeindetags Baden-Württemberg oder die Württembergische Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie e. V. entsprechende Ausbildungslehrgänge mit unterschiedlichem Umfang an.

*7. wie hoch die finanziellen Aufwendungen der einzelnen Kommunen für die Betreuung eines kommunalen Ordnungsdienstes bzw. Gemeindevollzugsdienstes sind, differenziert nach Kommunen;*

Zu 7.:

Dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

*8. ob sie in dieser Legislaturperiode eine Überarbeitung der Verordnung zur Durchführung des Polizeigesetzes (DVO PolG) plant und wenn ja, welche Änderungen insbesondere im Hinblick auf den kommunalen Ordnungsdienst bzw. Gemeindevollzugsdienst vorgesehen sind (z. B. in Bezug auf Ausbildung und Ausrüstung sowie den Aufgabenkatalog);*

*9. wann eine mögliche Überarbeitung der DVO PolG abgeschlossen sein wird;*

*10. welchen weiteren Regelungsbedarf die Landesregierung darüber hinaus im Bereich des kommunalen Ordnungsdienstes bzw. des Gemeindevollzugsdienstes sieht.*

Zu 8. bis 10.:

Mit dem Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (GBl. 2012, S. 625 ff.) wurde eine Verordnungsermächtigung geschaffen, um auch Regelungen zu Bestellung, Ausbildung, Dienstkleidung, Dienstausweis und Ausrüstung des gemeindlichen Vollzugsdienstes zu erlassen (§ 84 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 PolG). Es ist noch in dieser Legislaturperiode vorgesehen, die DVO PolG insgesamt zu überarbeiten.

Schwerpunkt der Änderungen werden dabei vor allem die Regelungen über den gemeindlichen Vollzugsdienst sein. Neben einer maßvollen Anpassung des Aufgabenkatalogs sollen vor allem landeseinheitliche Standards zur Ausbildung, Ausrüstung und Dienstkleidung der gemeindlichen Vollzugsbediensteten festgelegt werden, um eine gewisse landesweite Harmonisierung zu erreichen und eine ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung weiterhin sicherzustellen.

Strobl

Minister für Inneres,  
Digitalisierung und Migration